

# RS Vwgh 2007/9/24 2004/15/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/15/0167 E 24. September 2007

## Rechtssatz

Die Zuwendung eines Vorteiles an einen Anteilinhaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilinhaber nahestehende Person begünstigt wird. Eine verdeckte Ausschüttung ist daher auch dann anzunehmen, wenn Dritte auf Grund ihres Naheverhältnisses zum Anteilinhaber eine in der Anteilinhaberschaft wurzelnde Zuwendung erhalten, wobei auch beteiligungsmäßige Verflechtungen ein "Nahestehen" begründen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Juni 2007, 2006/15/0043, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004150166.X01

## Im RIS seit

01.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)